



# **SATZUNG**

## des Vereins

### **„Freiwillige Feuerwehr Einhausen e. V.“**

#### **Inhalt**

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins .....	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 6	Mittel.....	4
§ 7	Organe des Vereins.....	5
§ 8	Mitgliederversammlung.....	5
§ 9	Vorstand .....	6
§ 10	Geschäftsführung und Vertretung.....	7
§ 11	Virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen.....	8
§ 12	Jugendabteilung .....	9
§ 13	Auflösung.....	9
§ 14	Datenschutz und Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten .....	9
§ 15	Inkrafttreten .....	10

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Einhausen e. V.“, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Einhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein hat den Zweck,
  - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Einhausen nach dem geltenden Landesgesetz, den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien und der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Einhausen zu fördern;
  - b) die Interessen der verschiedenen Abteilungen gemäß § 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Einhausen (Einsatzabteilung, Ehren- und Altersabteilung, Jugend- und Kinderfeuerwehr, Musikabteilung) zu koordinieren.
- (3) Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
  - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes und der freiwilligen Hilfeleistung durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu pflegen, z. B. durch gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken;
  - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - c) sich den sozialen Belangen und Bedürfnissen der Mitglieder zu widmen, z. B. ausreichendem Versicherungsschutz – die Vorschriften des § 53 AO sind hierbei zu beachten;
  - d) Mitglieder für die Feuerwehr zu gewinnen;
  - e) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben sowie Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu unterstützen;
  - f) die Jugend- und Nachwuchsarbeit zu unterstützen;
  - g) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
  - h) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten;

- i) durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und musikalische Aktivitäten kameradschaftliche Verbindungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde Einhausen herzustellen, zu fördern und zu unterhalten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Funktionsträgern des Vereines kann aufgrund eines hinreichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EstG) sowie des § 31a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
- (7) Politische oder religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (8) Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) In den Verein können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck fördern.
- (2) Dem Verein können angehören
  - a) Mitglieder der Einsatzabteilung,
  - b) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung,
  - c) Mitglieder der Jugendabteilung (Jugend- und Kinderfeuerwehr),
  - d) Mitglieder der Musikabteilunggemäß § 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Einhausen sowie
  - e) Ehrenmitglieder,
  - f) fördernde Mitglieder.

### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch eine/n gesetzliche/n Vertreter/in zu stellen.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem/der Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der/die Antragsteller/in beim Gesamtvorstand schriftlich eine Anhörung und Entscheidung beantragen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt: Dieser ist schriftlich und formlos mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- b) Tod (natürliche Personen) oder Auflösung der Gesellschaft (juristische Personen).
- c) Ausschluss: Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn
  1. es in schwerwiegender Weise und schuldhaft das Ansehen des Vereins schädigt, oder
  2. sein Verhalten in schwerwiegender Weise gegen das Vereinsinteresse verstößt, oder
  3. es mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht nachgezahlt hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde binnen eines Monats zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen persönlichen Daten (insbesondere Kontaktdaten) nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung zur Verfügung zu stellen.

Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

## **§ 6 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;

- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- d) durch erwirtschaftete Erträge im Sinne des § 2 Abs. 8 dieser Satzung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand),
- 3. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch entsprechende Schreiben an die Mitglieder und / oder durch Veröffentlichung im Bergsträßer Anzeiger oder dessen Rechtsnachfolgeblatt und unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

- (4) Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in oder im Verhinderungsfall ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied leitet die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet insbesondere über
  - 1. eingebrachte Anträge zur Tagesordnung;
  - 2. die Genehmigung des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
  - 3. die Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes nach § 9 dieser Satzung;
  - 4. die Wahl der Kassenprüfer;
  - 5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - 6. Satzungsänderungen;
  - 7. die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein;

8. die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- Abstimmungsvollmacht ist unzulässig.
- Minderjährige Mitglieder können ihr Stimm- und Wahlrecht erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres ausüben.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Abstimmung erfolgt offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Vorsitzenden und / oder dem/der Versammlungsleiter/in zu bescheinigen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind
1. der / die Vorsitzende,
  2. der / die stellvertretende Vorsitzende,
  3. der / die Schriftführer/in,
  4. der / die Kassenverwalter/in.
- Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören neben den in Abs. 1 benannten Mitgliedern an:
1. der / die Fachbereichsleiter/in Öffentlichkeitsarbeit,
  2. der / die Fachbereichsleiter/in Geschäftsbetrieb / Organisation,
  3. der / die Fachbereichsleiter/in Mitgliederpflege / -vertretung.

- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

- (4) Weiterhin gehören dem erweiterten Vorstand kraft Amtes an:
1. der / die Gemeindebrandinspektor/in,
  2. der / die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in,
  3. der / die Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung, der/die diese Abteilung im Feuerwehrausschuss vertritt,
  4. der / die Leiter/in der Musikabteilung,
  5. der / die Ehrenvorsitzende(n).

Der / die Gemeindebrandinspektor/in kann sich im Verhinderungsfall von seinem/seiner / ihrem/ihrer Stellvertreter/in vertreten lassen.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Vergabe von Ehrentiteln obliegt dem Gesamtvorstand, das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 9 Abs. 1 (geschäftsführender Vorstand) führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Der erweiterte Vorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 und 4 unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Ausführung seiner Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (4) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der Stellvertreters/Stellvertreterin.

- (5) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren. Die Richtigkeit des Protokolls ist von dem/der Protokollführer/in sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu bescheinigen.

## **§ 11 Virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

- (1) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort (virtuell) teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (virtuelle oder Hybrid-Mitgliederversammlung).

Die jeweils möglichen Formen der Teilnahme müssen in der Einladung mitgeteilt werden.

- (2) Der Gesamtvorstand kann in einer gesonderten Geschäftsordnung für virtuelle oder Hybrid-Mitgliederversammlungen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung individueller Zugangsdaten).
- (3) Die Geschäftsordnung für virtuelle oder Hybrid-Mitgliederversammlungen ist nicht Bestandteil der Satzung.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

- (4) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,



- b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen der vorgenannten Absätze 1 bis 4 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 12 Jugendabteilung**

Die Jugendabteilung, bestehend aus Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr, ist Bestandteil des Vereins.

Das Nähere regeln die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Einhausen und die Jugendordnung.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausdrücklich hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Einhausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

## **§ 14 Datenschutz und Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten**

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen.

Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechende datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DS-GVO.

- (2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der / Die Kassenverwalter/in darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein ehrenamtlich tätigen Personen übermittelt werden.

- (3) Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 2 der Satzung anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.
- (4) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gemäß § 37 BGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 dieser Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen.
- Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die beehrte Mitgliederliste ausschließlich Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.
- (5) Ausnahmen von den Regelungen in Abs. 1 bis 4 bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DS-GVO zu berücksichtigen hat.

## § 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **25. September 2021** beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 26. Januar 2002.

Einhausen, **25. September 2021**

Christoph Röll  
1. Vorsitzender / Versammlungsleiter

Heike Kaiser  
Schrift- und Protokollführerin

Mitglied 1

Mitglied 2

Mitglied 3

Mitglied 4

Mitglied 5

Mitglied 6

Mitglied 7